

Neues aus der Regulation

Neufassung der TRGS 905

Die TRGS 905 „Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe“ führt Stoffe auf, die nicht bereits im Anhang VI der Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixture (CLP) genannt sind, sowie Stoffe, für die der Ausschuss für Gefahrstoffe eine von der CLP-Verordnung abweichende Einstufung beschlossen hat. Die TRGS 905 führt damit nur Stoffe auf, die durch andere Vorschriften nicht entsprechend geregelt sind. Eine Gesamtliste (KMR-Liste) aller als karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft Stoffe findet sich auf der IFA-Homepage: www.ipa-dguv.de/l/167

Gegenüber der bisherigen Ausgabe vom März 2014 wurde die TRGS 905 weiter an die Einstufungsnomenklatur der CLP-Verordnung angepasst und es wurde eine Anpassung an die gültige Gefahrstoffverordnung vorgenommen. In der Nummer 2.3 „Anorganische Faserstäube (außer Asbest)“ wurde in einer Fußnote klargestellt, dass die Nutzung des Kanzerogenitätsindex KI zur Einstufung von WHO-Fasern dazu führen kann, dass WHO-Fasern mit einem KI kleiner 40 als krebserzeugend eingestuft werden, obwohl ein Kanzerogenitätstest mit intraperitonealer Applikation oder die Bestimmung der *In-vivo*-Beständigkeit möglicherweise diese Einstufung widerlegen könnten.

Im Verzeichnis der krebserzeugenden, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischen Stoffe wurde die arsenige Säure (Einstufung K 1A) wieder ergänzt, da in der CLP-Verordnung lediglich die Arsensäure eingestuft ist. Bei den Einträgen zu Cobalt-Metall und Cobalt-Verbindungen wurde jeweils die Ausnahme „Hartmetalle“ gestrichen, weil ein separater Eintrag für Hartmetalle nicht weiter verfolgt wird.

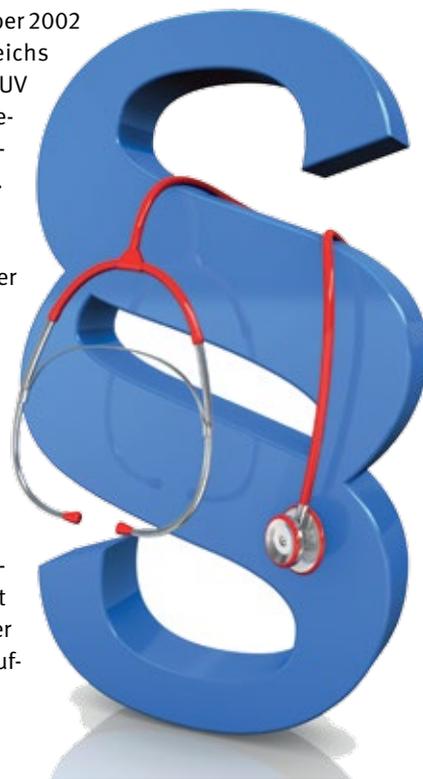
Die Technische Regel für Gefahrstoffe 905 ist im Internet auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt: www.ipa-dguv.de/l/162

Neufassung der TRBA 460 „Einstufung von Pilzen in Risikogruppen“

Die TRBS 460 in der bisherigen Ausgabe Oktober 2002 wurde unter der Federführung des Fachbereichs „Rohstoffe und chemische Industrie“ der DGUV in Anwendung des Kooperationsmodells fortgeschrieben und in der letzten Sitzung des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe am 20. April 2016 beschlossen.

Die Nr. 3.4 Alphabetische Liste der Pilze (bisher Nummer 3.2.1) wurde grundlegend überarbeitet und an den aktuellen Kenntnisstand angepasst. In der Bemerkung „Status“ ist die jeweilige Änderung anhand der Einträge – Neuaufnahme, Umstufung oder taxonomische Umbenennung – erkennbar.

Außerdem enthält die TRBA 460 in der Nummer 3.5 eine Liste ausgewählter Pilze der Risikogruppe 1, die für den Arbeitsschutz relevant sein können. Die TRBA 460 ist im Internet auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse abrufbar: www.ipa-dguv.de/l/163



Arbeitsmedizinische Regel: Fristen geändert

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat die Arbeitsmedizinische Regel (AMR) im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI Nr. 28, 20. Juli 2016, S. 558) bekanntgegeben, nachdem sie vom Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed) grundlegend überarbeitet wurde.

Mit der AMR werden die bisherigen sehr verschiedenen Fristen für Pflicht- und Angebotsvorsorge sowie auch für nachgehende Vorsorge dahingehend vereinfacht, dass in der Regel die zweite Vorsorge vor Ablauf von zwölf Monaten und jede weitere Vorsorge (einschließlich nachgehender Vorsorge) spätestens 36 Monate nach der vorangegangenen Vorsorge veranlasst beziehungsweise angeboten werden muss. Ausnahmen bestehen bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber atemwegssensibilisierend oder hautsensibilisierend wirkenden Gefahrstoffen bzw. sensibilisierend oder toxisch wirkenden Arbeitsstoffen sowie bei Feuchtarbeit: hier hat die zweite Vorsorge spätestens nach sechs Monaten zu erfolgen.

Bei Tätigkeiten in Tropen, Subtropen und sonstigen Auslandsaufenthalten mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen muss die zweite Vorsorge spätestens nach 24 Monaten erfolgen.

Die AMR kann über die Seite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) abgerufen werden. www.ipa-dguv.de/l/161

Beitrag als PDF

